

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 01. Juli 2008

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[*Produktname einfügen:* •]
Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
	1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	7
	a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	7
	b) Überblick über die Geschäftstätigkeit	7
	2. Identität der Geschäftsführer	8
	3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	8
	a) Ertragslage	8
	b) Vermögens- und Kapitalstruktur	9
	c) Prüfung der Finanzinformationen	10
	d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren	10
	e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	10
	4. Informationen zur Garantin	10
	5. Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
	a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	12
	b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	13
	c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	13
	6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten	14
	7. Zusätzliche Angaben	17
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	19
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	19
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	20
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	21
	1. Zertifikate und deren Funktionsweise	21
	2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	22
	a) Closed End-Zertifikate	22
	b) Open End-Zertifikate	23
	3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	23
	a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)	24
	b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag	24
	c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag	24
	d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	25
	e) Zertifikate mit Partizipationsrate	25
	f) Zertifikate mit Managementgebühr	26
	g) Korridor-Zertifikate	26
	h) Alpha-Zertifikate	26
	[i] [Risiken, die sich aus einem modifizierten Abrechnungsbetrag ergeben würden: •]]	27
	4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte	27
	a) Zertifikate bezogen auf Aktien	27
	b) Zertifikate bezogen auf Indizes	27
	c) Zertifikate bezogen auf einen Korb	27
	d) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe	28
	e) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	30
	[f] Zertifikate bezogen auf [weiterer besonderer Basiswert: •]]	31
	5. Preisbildung von Zertifikaten	31

6. Zertifikate mit Währungsrisiko	31
7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen, Mistrade	33
8. Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen	34
9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	34
10. Inanspruchnahme von Kredit	34
11. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	34
12. Einfluss von Nebenkosten	35
13. Angebotsgröße	35
13. Sonstige basiswertspezifische Risiken	35
IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	36
V. SONSTIGE INFORMATIONEN	37
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	37
2. Beratung	37
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	38
VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	39
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	39
2. Bereithaltung des Prospekts	39
VIII. GARANTIE	40
1. Art und Anwendungsbereich der Garantie	40
2. Angaben über die Garantin	40
3. Einsehbare Dokumente	41
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	42
1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	42
a) Beschreibung der Wertpapiere	42
b) Zertifikatsstelle und Zahlstelle	43
c) Maßgebliche Rechtsordnung	43
d) Verkaufsbeginn bzw. Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	43
e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	43
f) Währung der Wertpapieremission	43
g) Verbriefung, Lieferung	44
h) Börsennotierung	44
i) Handel in den Zertifikaten	44
j) Bekanntmachungen	44
k) Steuern und Abgaben	45
l) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	55
m) Angaben zu den Basiswerten	55
n) Übernahme	56
o) Garantie	56
p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	56
q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	56
2. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen	58
a) Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate)	58
b) Zertifikat mit Höchstrückzahlung (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate	58
c) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag	59
d) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag und Partizipationsrate	59
e) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag	59
[f] Zertifikate mit [<i>Beispiel für weiteres Ausstattungsmerkmal: •</i>]	67

3. Tabellen.....	68
4. Zertifikatsbedingungen.....	71
Unterschriftenseite	121

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 21. April 2008	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 03. Mai 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	38
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale S.A., Paris, vom 05. Mai 2008	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 08. Mai 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	40
Nachtrag Nr. 1 vom 26. Mai 2008 (The First Supplement dated 26th May 2008 to the BASE PROSPECTUS dated 5th May 2008) der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH (Emittentin) bzw. der Soci�t� G�n�rale (Garantin) zu dem Debt Issuance Programme vom 05. Mai 2008	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 03. Juni 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://www.notices-socgen.com .	41
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 56 bis 100 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 04. Juli 2007 f�r Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. Indizes bzw. Edelmetallen bzw. Buntmetallen bzw. Wechselkursen bzw. Rohstoffen bzw. Future Kontrakten bzw. Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 06. Juli 2007 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	42

Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. Indizes bzw. Edelmetallen bzw. Buntmetallen bzw. Wechselkursen bzw. Rohstoffen bzw. Future Kontrakten bzw. Fondsanteilen		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 05. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 03. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, Frankreich.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Geschäftsgegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Jahr 2007 hat die Gesellschaft insgesamt 17.227 (im Vorjahr 4.562) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des

Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen Kapitalmarkt, einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

2. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, und Herr Günter Happ, Flieden. Des Weiteren wurde Jeanette Plachetka und Achim Oswald Gesamtprokura erteilt.

Herr Marc Braun, Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ, Frau Jeanette Plachetka und Herr Achim Oswald sind über die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

a) Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2007 TEUR	2006 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus				
Options- und Zertifikateschäften	11.268.773	7.038.073	4.230.700	60
Aufwendungen aus				
Options- und Zertifikateschäften	<u>-11.268.773</u>	<u>-7.038.073</u>	<u>-4.230.700</u>	60
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	367	132	235	178
Personalaufwand	<u>-209</u>	<u>-71</u>	<u>-138</u>	194
Betriebsergebnis	<u>158</u>	<u>61</u>	<u>97</u>	159
Finanzergebnis	0	17	-17	-100
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>158</u>	<u>78</u>	<u>80</u>	103
Ertragsteuern	<u>-65</u>	<u>-32</u>	<u>-33</u>	103
Jahresergebnis	<u><u>93</u></u>	<u><u>46</u></u>	<u><u>47</u></u>	102

Im Jahr 2007 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 10.521.945 (im Vorjahr TEUR 7.037.222).

Die Erhöhung der Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften resultiert im Wesentlichen aus einer im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Anzahl an ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen.

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 746.828 (im Vorjahr TEUR 851).

Der deutliche Anstieg der Erträge und Aufwendungen aus dem Zertifikatengeschäft ist darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2007 erstmals eine bedeutsame Anzahl von Zertifikaten fällig geworden ist.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Emissionskosten und eine Verwaltungsvergütung von der Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Kosten, die im Zusammenhang mit den Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten angefallen sind.

b) Vermögens- und Kapitalstruktur

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

Vermögen	31.12.2007		31.12.2006		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	42.408.630	76	7.888.652	45	34.519.978
Sonstige Vermögensgegenstände	13.329.616	24	9.798.649	55	3.530.967
Flüssige Mittel	0	0	91	0	-91
	<u>55.738.246</u>	<u>100</u>	<u>17.687.392</u>	<u>100</u>	<u>38.050.854</u>
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	282	0	188	0	94
Rückstellungen	306	0	108	0	198
Verbindlichkeiten	<u>55.737.658</u>	<u>100</u>	<u>17.687.096</u>	<u>100</u>	<u>38.050.562</u>
	<u>55.738.246</u>	<u>100</u>	<u>17.687.392</u>	<u>100</u>	<u>38.050.854</u>

Die Forderungen resultieren in Höhe von Mio.EUR 39.835 aus mit der Société Générale S.A., Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten

Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus sind in den Forderungen Treuhandvermögen in Höhe von Mio.EUR 2.573 enthalten. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission von Zertifikaten im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio.EUR 13.330 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten (Mio.EUR 39.835), Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten (Mio.EUR 2.573) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von Mio.EUR 13.330.

c) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die vergangenen zwei Geschäftsjahre von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem

1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financière*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Registre du commerce (Handelsregister) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“).

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handelswirtschaftlichen, gewerblichen oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

	2007	2006	Änderung	
	<i>In Euro Mio.</i>			
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	21.923	22.417	-2,2%	-2,8 %*
Betriebsaufwand	(14.305)	(13.703)	+4,4%	+4,0 %*
Brutto-Betriebsergebnis	7.618	8.714	-12,6%	-13,6%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(905)	(679)	+33,3%	+29,3%*
Betriebsergebnis ausschließlich der Nettoverluste aus nicht genehmigten und ver-	6.713	8.035	-16,5%	-17,2%*

heimlichten Handelsaktivitäten

Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten	(4.911)	0	keine	keine
Betriebsergebnis einschließlich der Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten	1.802	8.035	-77,6%	-79,6%*
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	44	18	keine	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	40	43	-7,0%	
Abschreibungen auf den Goodwill	0	(18)	keine	
Ertragsteuern	(282)	(2.293)	-87,7%	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	1.604	5.785	-72,3%	
<i>Minderheitsbeteiligungen</i>	<i>657</i>	<i>564</i>	<i>+16,5%</i>	
Nettoergebnis	947	5.221	-81,9%	-84,6%*
C/I Rate ¹	65,3%	61,1%		
Durchschnittliches zugeteiltes Kapital	23.683	20.107	+17,8%	
ROE² nach Steuern	3,6%	25,8%		
Tier-one ratio	6,6%	7,8%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen im Konsolidierungskreis und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse

¹ C/I Ratio bedeutet "Cost-Income-Ratio" und steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der auszugebenden Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken
- Liquiditätsrisiko

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen.**

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikates mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Emissionspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Abrechnungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages verbriefen, hängt dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswertes (der „Basiswert“) ab. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende

Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der Abrechnungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht; d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist der Abrechnungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag (anteiliger oder vollständiger Kapitalschutz).

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während des Beobachtungszeitraums, der Zertifikate erfüllt wird.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts**

bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Die Zertifikate können ferner sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine von vorneherein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Außerdem können Open End-Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber an in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungsterminen ausgestattet sein.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen

veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.** Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers. Deshalb empfiehlt die Emittentin bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

7. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und

- die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2006 und 2007 der Société Générale Effekten GmbH

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinn-situation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpen-

risiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin entsprechend negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile oder andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter

Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikates unterschiedlich und im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Abrechnungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikates können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikates kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End- Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Abrechnungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Abrechnungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist der Abrechnungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Abrechnungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Abrechnungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (teilweiser oder vollständiger Kapitalschutz). Zertifikate mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestabrechnungsbetrages liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestabrechnungsbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestabrechnungsbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden.

Nach Eintritt der Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, kann sich die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern. Sofern Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erworben werden, sollte der Anleger sich vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung

der Zertifikate beraten lassen. Alle in dem Basisprospekt getroffenen Aussagen zur steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal eines bedingten Mindestabrechnungsbetrages, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle oder auf den Eintritt eines anderen in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Ereignisses.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** in die Berechnung des Abrechnungsbetrages der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei oder mehrere verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht oder eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Kursschwelle erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

f) Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Korridor-Zertifikate

Bei Korridor-Zertifikaten besteht das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen bzw. Überschreiten und / oder Erreichen bzw. Unterschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle automatisch in einen Verlust umschlagen kann.

Im Hinblick auf diese Eigenschaft von Korridor-Zertifikaten sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate eingehend über deren Abrechnungsszenarien in den Zertifikatsbedingungen informieren.

h) Alpha-Zertifikate

Bei Alpha-Zertifikaten werden die Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte zueinander in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist hier dann nicht die absolute Wertentwicklung eines Basiswertes, sondern die Wertentwicklung des Basiswertes zu dem verglichenen Basiswert (die sog. „relative Performance“). Dies kann zur Folge haben, dass selbst beispielsweise bei positiver Wertentwicklung des Basiswertes die relative Performance negativ ist, sofern der verglichene Basiswert eine noch positivere Wertentwicklung aufweist. Im umgekehrten Fall ist selbst bei sinkenden Kursen eine positive relative Performance möglich.

Im Hinblick auf diese Eigenschaft von Alpha-Zertifikaten sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate eingehend über deren Abrechnungsszenarien in den Zertifikatsbedingungen informieren.

[i) [Risiken, die sich aus einem modifizierten Abrechnungsbetrag ergeben würden: •]]

4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte

a) Zertifikate bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbiefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Zertifikate bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, dass die Société Générale ihre Funktion hinsichtlich der Zusammenstellung bzw. Berechnung des Index zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle der Zertifikate ausübt.

c) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung

des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbrechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, dass die Société Générale ihre Funktion hinsichtlich der Zusammenstellung bzw. Berechnung des Korbes zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle der Zertifikate ausübt.

d) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen

diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtertritte von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

e) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen der Zertifikate in der Tabelle 1 und 2 genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

Sofern die Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet wird, erfolgt für Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Abrechnungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

[f] [Zertifikate bezogen auf [*weiterer besonderer Basiswert*: •]]

5. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere wertbeeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich da-**

durch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto-Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrech-

nungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. Preisbildung von Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Der Emissionspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten Quote eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

8. Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.

9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

11. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann. Unter Umständen

können hierbei auch für die Berechnung des Abrechnungsbetrages relevante Kursschwellen unterschritten werden.

12. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten informieren.

13. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

14. Sonstige basiswertspezifische Risiken

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese als „Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte“ in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift *„IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN - 1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten – m) Angaben zu den Basiswerten“* dargestellt.

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin beeinflussen können, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Prospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher, Compliance-, buchhalterischer, ökologischer und Reputations-Risiken): Verlust- oder Betrugsrisiko oder Risiko fehlerhafter Finanz- oder Rechnungslegungsdaten verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 21. April 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten in Österreich - unter <http://www.notices-socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 garantiert die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (S&P's Rating: AA-) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter diesem Prospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale S.A. auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 05. Mai 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Garantin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Ferner wird auf den per Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogenen Nachtrag Nr. 1 vom 26. Mai 2008 (The Second Supplement dated 26th May 2008 to the BASE PROSPECTUS dated 5th May 2008) der Société Générale Effekten GmbH (Emittentin) bzw. der Société Générale (Garantin) zu dem Debt Issuance Programme vom 05. Mai 2008 verwiesen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 01. Juli 2008 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

Einbezogen werden ferner gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz die auf den Seiten 56 bis 100 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 04. Juli 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen.

1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

a) Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf den Kurs von [Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Aktien] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren]] [,][und] [Indizes] [,][und] [Edelmetallen] [,][und] [Buntmetallen] [,][und] [Rohstoffen] [,][und] [Wechselkursen] [,][und] [Future Kontrakten] [,][und] [Fondsanteilen] [und] [anderen Wertpapieren]] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Zertifikate**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

b) Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

c) Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

d) Verkaufsbeginn bzw. Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise: ●] [Der [Mindest][Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung]. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht. Die Zertifikate [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zum [●][Bewertungstag] ([börslich und]außerbörslich) erworben werden. Der [●] [Bewertungstag] ist in [§ 3 Abs. (2)] [(●)] der endgültigen Bedingungen bestimmt. [Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: ●.]

e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

f) Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist [Euro][●].

g) Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [*andere Clearingstelle: ●*] übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

[Ferner sind die Zertifikate in [*weitere Angebotsländer: ●*] bei [*weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]*] hinterlegt.]

h) Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr][Amtlichen] [Geregelten] [Markt] der ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils ● Zertifikaten gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Die Zertifikate sind an keiner Börse notiert.] [●]

i) Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass [die Société Générale S.A., Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich),][*anderer Market Maker: ●*] unter gewöhnlichen Marktbedingungen im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundärmarkt: ●*]

j) Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [www.sg-zertifikate.de][●]] [●].

[*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern: ●*]

k) Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

[In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).][*abweichende Angaben zur Quellensteuer: ●*]

[Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

In der Bundesrepublik Deutschland bestand zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Gewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Juli 2008) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikates nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 45%; bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu EUR 250.000 im Kalenderjahr (bzw. EUR 500.000 für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten) beträgt der Höchstsatz 42% (jeweils ohne Kirchensteuer; Stand 01. Juli 2008). Auf die Einkommensteuerschuld wird zur Zeit ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben.

Mit der **Unternehmensteuerreform** wurde unter anderem eine Abgeltungsteuer eingeführt. Danach werden Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten einem Steuerabzug an der Quelle zu einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25% unterworfen. Die bislang geltende (einjährige) Haltefrist, nach deren Ablauf unter die Spekulationsbesteuerung fallende Erträge steuerfrei vereinnahmt werden konnten, wird insoweit abgeschafft.

Die Abgeltungsteuer wird bei Auszahlung des Kapitalertrages an der Quelle erhoben. Durch diesen Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten, d.h. die Kapitalertragsteuer ist die endgültige Einkommensteuer. Der Steuersatz beträgt 25% (ohne etwaige Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der

Abgeltungsteuer. Bemessungsgrundlage ist in Fällen der Veräußerung des Zertifikates und der Rückzahlung grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sonstige Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Von den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen wird ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten abgezogen.

Wird ausnahmsweise keine Abgeltungsteuer einbehalten, etwa weil die Depotbank ein ausländisches Kreditinstitut ist, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus Zertifikaten im Rahmen der Veranlagung. Auch in diesem Fall unterliegen die Einkünfte dem pauschalen Einkommensteuersatz in Höhe von 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Es erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten). Letzteres gilt auch, wenn der Steuerpflichtige seine Option zur Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz ausübt, was bei einem Grenzsteuersatz von kleiner 25% sinnvoll sein kann.

Für Zertifikate, die nach derzeit noch geltender (alter) Rechtslage der Spekulationsbesteuerung mit einjähriger Haltefrist unterliegen, gilt die Neuregelung im Veräußerungsfalle nur, wenn die Kapitalerträge nach dem 30. Juni 2009 zufließen und das Zertifikat nach dem 14. März 2007 angeschafft worden ist.

Diese Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.]

[aktualisierte Hinweise zur Besteuerung: ●]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in weiteren Angebotsländern: ●]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter österreichischer steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate. In bestimmten Situationen können andere als die hier dargestellten Steuervorschriften zur Anwendung kommen. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte bestimmter

Zertifikate und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können sich ändern und auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen der Steuerbehörden. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von Zertifikaten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Umqualifizierungsrisiko von Zertifikaten in Investmentfondsanteile

Gewisse Zertifikate wie nicht kapitalgarantierte Zertifikate, deren Rückzahlung an einen Korb, einen Index oder einen Investmentfondsanteil gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländische Investmentfondsanteile gelten, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 42 InvFG; "wirtschaftliche Betrachtungsweise"). Gemäß den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen 2003, welche auf vor dem 1.1.2008 gezeichnete Zertifikate anwendbar waren, war bei Zertifikaten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung eines Korbes oder eines Indexes oder eines Fondsanteils abhängig war, ein ausländischer Investmentfondsanteil dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Basiswerte durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Wurde ein Index oder ein Korb nachgebildet, lag ein ausländischer Investmentfonds vor, wenn der Emittent oder sein Treuhänder den überwiegenden Teil der Basiswerte erwirbt (es erfolgt ein überwiegendes „asset backing“). Handelte es sich um ein auf einen Hedgefonds-Index bezogenes Zertifikat, dürfte gemäß den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen kein überwiegendes "asset backing" erfolgen und musste der Hedgefonds-Index in seiner Zusammensetzung hinreichend diversifiziert sein, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt bilden und in geeigneter Weise veröffentlicht werden, damit keine Umqualifizierung stattfindet. Bei Zertifikaten mit überwiegender Kapitalgarantie war das Risiko der

Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds gemäß den Investmentfondsrichtlinien 2003 des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ausgeschlossen.

Für nach dem 1.1.2008 durch Anleger erworbene Zertifikate wird nach einem Entwurf für Investmentfondsrichtlinien 2008 rückwirkend folgendes gelten: Eine Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile erfordert, (i) dass eine Kapitalveranlagung nach dem Grundsatz der Risikostreuung erfolgt, und (ii) dass für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies schließt unter anderem kapitalgarantierte Zertifikate und Zertifikate mit nicht mehr als sechs Basiswerten von einer Umqualifizierung aus. Jedoch keinesfalls als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds sollen "unmittelbar gehaltene Index-Zertifikate gelten, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten starren oder jederzeit veränderbaren Index handelt." Damit sollen nach der in Aussicht genommenen neuen Praxis des BMF (echte) Index-Zertifikate gegen die Umqualifizierung immunisiert werden.

Die Investmentfondsrichtlinien 2008 wurden noch nicht veröffentlicht und stehen auch formell nicht in Kraft. Nach den in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen sollen Index-Zertifikate, die von Anlegern nach dem 1.1.2008 erworben werden, nach der Neuregelung der InvFR 2008 beurteilt werden.

Investmentfonds werden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge, die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“). Diese ausschüttungsgleichen Erträge werden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Wenn kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt wurde und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds den österreichischen Steuerbehörden auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen werden, so wird der ausländische Fonds als "schwarzer Fonds" eingestuft. Dann werden die ausschüttungsgleichen Erträge für jedes Geschäftsjahr pauschaliert bemessen und eine Bemessungsgrundlage von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (oder Nettoinventarwert oder Börsenkurs) der Fondsanteile im jeweiligen Kalenderjahr, herangezogen. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 25% für Körperschaften sowie grundsätzlich auch für natürliche Personen, was dazu führt, dass aufgrund der pauschalierten Mindestbemessungsgrundlage eine Mindeststeuer von 2,5% pro Jahr auf den letzten Rücknahmepreis (Nettoinventarwert) in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit anfällt. Bei der Veräußerung (Rücknahme) von "schwarzen" Investmentfondsanteilen ist als Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rücknahmepreis (Nettoinventarwert) bei der Veräußerung und dem im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8% des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises (Nettoinventarwert) für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Anleger haben die erzielten Erträge in ihre Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Weiters sind ausländische Fondsanteile (mit Ausnahme jener Fonds, die täglich der Oesterreichischen Kontrollbank die für die Steuerbemessung erforderlichen Zahlen übermitteln), die in einem österreichischen Bankdepot verwahrt werden, einer jährlichen Sicherungssteuer in Höhe von 1,5% des letzten Rücknahmepreises (Nettoinventarwert) im jeweiligen Kalenderjahr

unterworfen, außer der Anleger legt dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Steuerbehörden vor, dass er seiner Offenlegungspflicht nachgekommen ist. Darüber hinaus kommt eine pro rata-Sicherungssteuer im Jahr der Veräußerung oder Rücknahme des Fondsanteils zur Anwendung. Diese Sicherungssteuer wird von der österreichischen Bank automatisch abgezogen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Zertifikate steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden.

Natürliche Personen

Erträge aus den Zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere: (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert (bei Wertpapieren, bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden, gilt für Unterschiedsbeträge von bis zu 2 % des Wertpapiernominales eine Freigrenze, in der Praxis jedoch nicht bei strukturierten Zertifikaten, bei denen der Rückzahlungsbetrag oder die Verzinsung von der Performance eines Basiswertes abhängt). Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden (Stückzinsen; im Falle von auf einen Index, Aktien, Investmentfondsanteile, Rohstoffe oder auf andere Basiswerte bezogenen Zertifikaten einschließlich Aktiendiscount- und Bonuszertifikaten wird allerdings der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und Verkaufserlös (Veräußerungsgewinn) als Kapitalertrag behandelt; siehe dazu unten bei „*Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Zertifikate*“).

Liegt die (kupon)auszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Zertifikatsinhaber die Kapitalerträge auszahlt.

Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer bei natürlichen Personen als Empfänger der Kapitalerträge durch den 25%-Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung bei natürlichen Personen im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Endbesteuerung bedeutet, dass keine weitere Einkommensteuer auf diesen Einkommenanteil erhoben wird und der Einkommenanteil nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufgenommen werden muss.

Die Endbesteuerung gilt nur für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren. Zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen siehe unten.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden (nicht von einer [kupon]auszahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden), sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Einkommenssteuersatz unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen

Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Inhaber der Zertifikate in das Ausland gelten Sonderregelungen.

Bei Verkauf der Zertifikate gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen (bei bestimmten strukturierten Zertifikaten gilt jedoch die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Ausgabebetrag als Kapitalertrag, siehe unten „*Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Zertifikate*“). Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn im Privatvermögen erzielt wird, gilt folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen. Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuersatz.

Körperschaften

Körperschaften, für die Kapitalerträge aus Zertifikaten Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Zertifikate

Bei Veräußerung von als reine Nullkuponanleihen ausgestalteten Zertifikaten unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug. Darüber hinausgehende Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen allenfalls gemäß § 30 EStG (*Spekulationsgeschäft*) steuerpflichtig, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung der Nullkuponanleihe nicht mehr als ein Jahr liegt.

Bei Zertifikaten, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index abhängt (Indexanleihen, Indexschuldverschreibungen, Indexzertifikate) gelten im Allgemeinen sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung der Zertifikate als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös.

Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Zertifikate einschließlich Aktiendiscout- und Bonuszertifikaten, deren Rückzahlungsbetrag an die Entwicklung von Aktien, Investmentfondsanteilen, Rohstoffen oder anderen Basiswerten gekoppelt ist; auch bei diesen

Wertpapieren wird der gesamte Unterschiedsbetrag als Ertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Die österreichischen Steuerbehörden haben entschieden, dass Zertifikate, bei denen nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern nur die Zinsen an die Entwicklung eines Basiswertes gekoppelt sind, als „indexgebundene Zertifikate“ behandelt werden müssen. In diesem Fall unterliegt der (gesamte) Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Zertifikate der Kapitalertragssteuer.

Handelt es sich um verzinste inflationsindexierte Zertifikate, deren Rückzahlungsbetrag an einen inflationsbezogenen Index gekoppelt ist, unterliegt neben den Zinszahlungen auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückzahlungsbetrag, und im Falle von Veräußerungen der Differenzbetrag zwischen Ausgabepreis und inflationsindexiertem Wert (nicht der gesamte Veräußerungsgewinn [allerdings kann der Veräußerungsgewinn als Spekulationsgeschäft der Einkommenssteuer unterliegen]) der Kapitalertragssteuer.

Erträge aus variabel verzinsten Zertifikaten werden im Allgemeinen als Zinserträge aus Forderungswertpapieren qualifiziert.

Währungsgewinne werden im allgemeinen wie Veräußerungs(substanz)gewinne und nicht wie Erträge aus Forderungswertpapieren besteuert.

Bei Währungsgewinnen, welche schon durch die Bedingungen der Zertifikate bestimmt sind oder bei welchen eine ausländische Währung nur als Basiswert für Zahlungen aus Zertifikaten herangezogen wird, werden die Erträge allerdings als Erträge aus Forderungswertpapieren qualifiziert.

Bei Hebelprodukten (Turbo-Zertifikaten), bei denen ein Zertifikat überproportional an der Entwicklung eines Basiswertes partizipiert, gilt gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis jedoch folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig (siehe oben unter „Natürliche Personen“). Die (kupon)auszahlenden Stellen haben jedoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auch im letzteren Fall auszugehen, es sei denn der Emittent weist gegenüber der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank) unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks bzw. innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt zu erfolgen. Sollte der Nachweis später erbracht werden, muss die österreichische (kupon)auszahlende Stelle weiterhin Kapitalertragsteuer abziehen. Jedoch kann der Inhaber der Zertifikate eine Kapitalertragsteuer-Rückerstattung gem. § 240 Abs 3 BAO oder in seiner Einkommensteuererklärung beantragen.

Richtlinien des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen behandeln weitere Details der steuerlichen Behandlung einiger anderer strukturierter Finanzinstrumente. Im Falle von Aktienanleihen (cash or share notes) mit hohen Zinszahlungen wird die gesamte Kuponzahlung als Zinsen behandelt; nach derzeit geltender Praxis dürfen bei Privatanlegern bei Rückzahlung eingetretene Verluste (rückgängig gemachte Kapitalerträge) durch die (kupon)auszahlende Stelle mit einem Betrag, der höchstens den Zinserträgen des letzten Kuponzahlungszeitraumes entspricht, gegen die positiven Zinserträge aufgerechnet werden

(Einkommenssteuerrichtlinien, Rz 6198). "Callable yield notes" werden wie Aktienanleihen (cash or share notes) behandelt.

Steuerliche Folgen einer physischen Lieferung aufgrund der Zertifikate werden im gegebenen Zusammenhang nicht erörtert. Die gesamte Darstellung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate gründet auf der Annahme, dass die Zertifikate als Forderungswertpapiere und nicht als Beteiligungspapiere wie Aktien oder Substanzgenussrechte qualifiziert werden. Weiters beruht die Darstellung auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als derivative Instrumente oder Differenzgeschäfte qualifiziert werden, was für Privatanleger zu einer Besteuerung der Substanzgewinne gem. § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) zum progressiven Steuersatz anstelle des Kapitalsteuerabzuges führen würde. Gem. § 30 EStG sind bestimmte Rechtsgeschäfte wie Veräußerung von Wertpapieren für Privatanleger steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) erfolgen, während andere Rechtsgeschäfte wie Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte unabhängig von der Ein-Jahres-Spekulationsfrist steuerpflichtig sind.

Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten (i) die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergäben, werden hier nicht erörtert).

Einkünfte einschließlich Veräußerungsgewinne, die aus den Zertifikaten von Körperschaften erzielt werden, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben (beschränkt Steuerpflichtige), sind in Österreich nicht steuerpflichtig, sofern die Einkünfte nicht einer Betriebsstätte oder einer anderen, in Österreich steuerpflichtigen Einkunftsquelle zuzuordnen sind.

Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den Zertifikaten über eine auszahlende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn sie der auszahlenden Stelle ihre Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) durch Offenlegung ihrer Identität und Adresse nachweisen. Beschränkt Steuerpflichtige, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen ihre Nichtansässigkeit schriftlich der auszahlenden Stelle bestätigen. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KEST-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (2003/48/EG) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 15%igen EU-Quellensteuer bis zum 1.7.2005 und einer 20% igen Quellensteuer für die folgenden drei Jahre sowie 35% Quellensteuer danach vorsieht.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung von Forderungen jeglicher Art abzuziehen. Weiters ist die EU-Quellensteuer auf pro-rata-temporis Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Zertifikate enthalten.

Der Anwendungsbereich der Definition „Zinszahlung“ für EU-Quellensteuer-Zwecke kann von jenem für Zwecke der österreichischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer abweichen. Beispielsweise können unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechend den Richtlinien und Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen Erträge aus Zertifikaten mit Rückzahlungsbeträgen, die an die Wertentwicklung von Aktien, Indizes oder Investmentfonds gebunden sind, für die Zwecke der EU-Quellensteuer keine Zinserträge darstellen, während sie für sonstige Steuerzwecke als Zinserträge qualifiziert werden.

Zertifikate ohne Kapitalgarantie (zugesicherte Zinsen stellen eine Kapitalgarantie dar) sind wie folgt zu behandeln: tatsächlich gezahlte Zinsen unterliegen der EU-Quellensteuer. Nicht im voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Metalle, Währungen und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt und die 80 %-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fonds oder Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index/Fonds aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Zertifikate unterliegen tatsächlich gezahlte Zinsen, ob garantiert oder nicht, der EU-Quellensteuer. Garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen

Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, dann werden die Unterschiedsbeträge als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes behandelt und es unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metallen, Währungen und Rohstoffen als Basiswerte unterliegen die Unterschiedsbeträge nicht der EU-Quellensteuer. Im Falle von Fonds und Fondsindizes als Basiswert stellen die Unterschiedsbeträge der Zertifikate nur insoweit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren. Keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes liegen vor, wenn es sich beim Basiswert um Zertifikate handelt, deren Erträge ebenfalls nicht als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes qualifiziert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Zertifikate in Investmentfondanteile umqualifiziert werden und die ausschüttungsgleichen Erträge der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) nicht täglich gemeldet werden, müssen die österreichischen Zahlstellen eine pauschal erhobene 6%ige EU-Quellensteuer auf Basis des letzten Rechenwerts (NAV) per Investmentfondsanteil, der in einem Kalenderjahr festgelegt wird, einbehalten. Außerdem wird im Kalenderjahr der Veräußerung oder Tilgung des Fondsanteils eine anteilige EU-Quellensteuer fällig.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG unterliegen (es ist zur Zeit umstritten, ob dies auch auf nicht kapitalgarantierte indexgebundene Forderungswertpapiere zutrifft). Diese Befreiung gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

In zwei Erkenntnissen vom 7.3.2007 und vom 15.6.2007 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer und die Schenkungssteuer aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Ablauf des 31.7.2008 in Kraft treten, falls der österreichische Gesetzgeber nicht vorher geänderte Bestimmungen über die Erbschaftssteuer und/oder Schenkungssteuer erlassen wird. Nach dem am 6.6.2008 im österreichischen Nationalrat beschlossenen Schenkungsmeldegesezt 2008 wird die Aufhebung am 1. August 2008 in Kraft treten und eine Meldepflicht (mit Ausnahmeregelungen) für Schenkungen (Schenkungsmeldesystem) eingeführt, die nach dem 31.7.2008 vorgenommen werden.

Andere Steuern

Inhaber von auf den Inhaber lautenden an den anonymen Kapitalmarkt gerichteten Zertifikaten müssen grundsätzlich in Österreich keine Kapitalverkehrsteuer, Rechtsgeschäftsgebühr oder eine ähnliche Steuer in Folge des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate zahlen. Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird oder wurde, welche potentiell dem österreichischen Gebührengesetz ("GebG") unterliegt (wie Darlehens- oder Kreditverträge) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes ausgefertigt oder eine Ersatzbeurkundung vorgenommen wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf von Zertifikaten, als auch die Rückzahlung von Zertifikaten nicht der Rechtsgeschäftsgebühr.]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.]

l) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

m) Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Basiswertbeschreibung: ●]

[Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte: ●]

n) Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A., Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

o) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert.

p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und

vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;

- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

2. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Abrechnungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Abrechnungsbeträge.

Die im folgenden dargestellten Rückzahlungsszenarien dienen einzig der Verdeutlichung der grundsätzlichen Funktionsweise der einzelnen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate. Die Funktionsweise der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Zertifikate kann von den für die jeweiligen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate dargestellten Rückzahlungsszenarien abweichen, selbst dann wenn die Zertifikate gleich bezeichnet sind. Maßgeblich für die Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Abrechnungsbetrages sind allein die Zertifikatsbedingungen.

a) Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate)

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

b) Zertifikat mit Höchstrückzahlung (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates mit Höchstrückzahlung (Cap) entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag bei oder über dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Cap. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Referenzkurses des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

c) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestabrechnungsbetrages beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestabrechnungsbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

d) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag und Partizipationsrate

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestabrechnungsbetrages beträgt 80% und die Partizipationsrate beträgt 150%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 80,- (Mindestabrechnungsbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (150 % Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (20%)).

e) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

(1) Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbe-

dingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag (Bonus) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(2) Bonus Flex-Zertifikate

Bonus Flex-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 2 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die in der Tabelle angegebenen Kursschwellen 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle 1 betrage 90% des Basiskurses.
Die Kursschwelle 2 betrage 70% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.
Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag 1 (Bonus) beträgt 135% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag 2 (Bonus) beträgt 115% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 2 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 135% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Flex-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag 1 oder 2 ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(3) Airbag-Zertifikate

Airbag-Zertifikate sind Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag und drei unterschiedlichen Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag („Abrechnungskurs“) über dem Basiskurs liegt (positive Performance) oder ihm entspricht, wird die Performance des Basiswertes mit der Upside Partizipationsrate multipliziert. Sofern der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Basiskurs (negative Performance) aber über der Kursschwelle (Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag) liegt oder ihr entspricht, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag zurückgezahlt.

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die Kursschwelle für den bedingten Mindestabrechnungsbetrag liegt bei 80% des Basiskurses und der bedingte Mindestabrechnungsbetrag entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 85% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts liegt am Bewertungstag über dem Basiskurs und entspreche 125% des Basiskurses.

Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu 85% (Upside Partizipationsrate). Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Upside Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes. Die Zertifikate werden dementsprechend zu EUR 121,25 (85% Partizipation an der positiven Performance des Basiswertes (25%)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes liegt am Bewertungstag unter dem Basiskurs aber über der Kursschwelle und entspreche 90% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag, da die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist. Die Zertifikate werden daher zum Mindestabrechnungsbetrag von EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswertes liegt am Bewertungstag unter dem Basiskurs und unter der Kursschwelle und entspreche 55% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikates multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (55%) und ferner multipliziert mit der Downside Partizipationsrate (125%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 68,75 zurückgezahlt.

(4) Lock-In-Zertifikate

Lock-In-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsszenario A** zurückgezahlt. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der höchsten während des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitraums erreichten oder überschrittenen Lock-in Kursschwelle. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-In-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 135%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 135%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der höchsten erreichten bzw. überschrittenen Kursschwelle (135%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 140% des Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag zuzüglich dem mit der positiven Performance des Basiswerts (40%) multiplizierten Nominalbetrag. Die Zertifikate werden daher zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-In-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da keine der Lock-in Kursschwellen erreicht oder überschritten wurde. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 75% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

(5) Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag („Abrechnungskurs“) über dem Basiskurs liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestabrechnungsbetrages tritt ein, sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbe-

dingungen festgelegten Zeitraumes eine bestimmte Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Twin-Win-Zertifikates beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu einem bestimmten Prozentsatz (Partizipationsrate) von z.B. 150%. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswertes) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses. Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses. Die negative Performance des Basiswertes entspricht daher -15%. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

(6) Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate

Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag („Abrechnungskurs“) über dem Basiskurs liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Grundsätzlich ist der Abrechnungsbetrag durch eine Höchstrückzahlung (Cap) nach oben hin begrenzt. Sofern der Abrechnungskurs am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestabrechnungsbetrages tritt ein, sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine bestimmte Kurschwelle erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswertes zu einem Prozentsatz (Partizipationsrate) von 150%. Der Cap betrage 210% des Basiskurses. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten positiven Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 120% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswertes) zurückgezahlt.

Rückzahlungsbeispiel 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 240% des Basiskurses. Die Zertifikate werden zu EUR 210,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Kursschwelle betrage 75% des Basiskurses. Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswertes.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher -15%. Der Mindestabrechnungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%.

Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes die Kursschwelle erreicht oder unterschritten hat. Der Abrechnungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

[f) Zertifikate mit [*Beispiel für weiteres Ausstattungsmerkmal: •*]]

3. Tabellen

[genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren/ Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren/ Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren]

Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 01. Juli 2008

Tabelle 1: Angaben zu den Zertifikaten

[sofern in der Tabelle mehrere WKN angegeben sind: Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Zeichnungsfrist][Verkaufsbeginn]: ●
Emissionstermin: ●
Valutierung: ●

WKN / ISIN	Basiswert [Gesellschaft der Akte [bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers]] [Index] [Edelmetall] [Buntmetall] [Future Kontrakt ¹] [anderes Wertpapier] [Roh- stoff] [Wechsel-	Basiskurs [in der Handels- währung]	[Bezugs- verhältnis] [Nominal- betrag]	[Anfäng- licher Refe- renztag /] [Be- wer- tungs- tag]	[Upside] [Downside] Partizi- pationsrate	[Höchst- rück- zahlungs faktor (n)] [Cap]	[Min- destrück- zahlungs faktor (n)] [Vor- zeitiger Rück- zahlungs faktor	[Beginn des Zins- laufes / Ende des Zinslaufes] [Be- wertungs- tage (t)]	[Kurs- schwel- le [(n _[i]][t])] (in % [des Basis- kurses])] [Be- obach- tungs-	[Anfängliche Management- gebühr / Maximale Management- gebühr] [Anfänglicher Quantozins- satz]	[Fina- ler] [Be- wertungs- tag] [bzw.] [End- tag] [Beginn der	Anfäng- licher Verkaufs- preis in EUR ^[2] [3][●]	Angebots- größe in Anzahl der Zertifikate	[andere Variable einfügen : ●]
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------	-----------------------------------------

^[1] Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

^[2]● Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●%] [(EUR)]erhoben.]

^[3] [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●]

	kurs] [Fondsanteil] [Korb]						[(n _{t(i)})]		zeit- raum [(i)]		Lauf- zeit] [Lauf- zeit]			
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: ●]

Definition[en]:

[●]

[Fremdwährung: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen.]

Tabelle 2: Angaben zu [dem Basiswert][den Basiswerten]

Basiswert [Korbbestandteil] [(Aktie [bzw. aktienvertretendes Wertpapier]; Gesellschaft)] [(Index)] [(Edelmetall/Buntmetall)] [(Future Kontrakt ¹)] [(Roh- stoff/Gewichts oder sonstige Maßeinheit)] [(Wechselkurs)] [(Fonds- anteil / Emittent der Fonds- anteile)] [(anderes Wertpapier; Gesellschaft)]	[[ISIN][Reuters- Code]	[Gewichtungsfaktoren] [W ₁ , W ₂ , W ₃ , ●] [Anzahl der Einheiten]	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index- Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite] [Maßgebliche Fest- legungsstelle] [Maß- gebliche Berech- nungsstelle]	[Preiswährung / Bildschirmseite]	[Handelswährung/ Bildschirmseite]	Referenz- kurs	[Maßgebliche Terminbörse für Index [Future] [Options-]Kontrakte]	Internetseite
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------	-------------------	----------------------------------------------------------------------------------	---------------

¹ Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

•		•	•	•	•	•	•	•
---	--	---	---	---	---	---	---	---

Definitionen:

[●]

[*Fremdwährung*: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen.]

4. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten]] zu verlangen.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) Der „**Abrechnungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [,][und] [vorbehaltlich eines] [Mindestabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [und] [eines Höchstabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [sowie] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ●][,] [dem [Abrechnungskurs (Absatz ●)] [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●)] multiplizierten] [Basiskurs (Absatz ●)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][●] und [dem absoluten Wert] der [mit der Partizipationsrate (Absatz ●)] multiplizierten] Performance [des Basiswerts][desjenigen Korbbestandteils mit der niedrigsten Performance aller Korbbestandteile [am Bewertungstag]]], abzüglich des Management-Faktors (Absatz ●)][abzüglich der Gesamtsumme der bis zum Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren (Absatz ●)] [,][ferner] abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz ●)][*andere Abrechnungsbetragsdefinition: ●*].

[Die „**Performance des Basiswerts**“ entspricht [der Differenz aus] dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz ●) und dem Basiskurs (Absatz ●) [und 100%][[der Differenz aus] dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]][*andere Performanceberechnung: ●*], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ●).]

[Die „**Performance eines Korbbestandteils**“ entspricht [der Differenz aus] dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag [und 100%][[der Differenz aus] dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Be-

wertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]]*[andere Performanceberechnung: •]*, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz •).]

Der Abrechnungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] *[andere Rundungsregel: •]*.

[Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \left[\frac{\text{Nominalbetrag} \cdot \left(\frac{\text{Bezugsverhältnis} \cdot \text{Basiskurs}}{\text{ABS}} \right) \cdot (100\% + \text{Partizipationsrate} \cdot \left(\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - 100\% \right))}{\left(\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - \text{Kursschwelle} \right)} \right] \\ & \cdot \left(\frac{\text{Nominalbetrag} \cdot \left(\frac{\text{Bezugsverhältnis} \cdot \text{Basiskurs}}{\text{ABS}} \right) \cdot (\text{Kursschwelle} + \text{Partizipationsrate} \cdot \left(\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - \text{Kursschwelle} \right))}{\left(\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - \text{Kursschwelle} \right)} \right) \\ & \cdot \text{Wechselkursperformance} \cdot \text{Management-Faktor} \cdot \text{Quanto-Faktor} \\ & \textit{[andere Abrechnungsformel: •]} \end{aligned}$$

[Dabei ist

$\text{ABS} \mid x \mid$ der absolute Wert der Zahl x und
 $\text{ABS} \mid \left(\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - 100\% \right) \mid$ der absolute Wert aus der Differenz des Quotienten aus Abrechnungs- und Basiskurs und 100%.

[weitere Definitionen von in der Formel verwendeten Zeichen: •]

- (2) [Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Basiskurs (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der „**Mindestabrechnungsbetrag**“).] *[andere Mindestabrechnungsbetragsbestimmung: •]*

[Bonus/Flex]: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [(n_i)] [•] [erreicht oder] unterschreitet]

[Airbag]: Sofern [der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5))] [die Performance (Absatz (2))] 100% [erreicht oder] unterschreitet[, aber die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [(n_i)] [•] [erreicht oder] überschreitet]

[Lock-In]: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] [eine][die] in der Tabelle angegebenen Kursschwelle[n] [(n_i)] [erreicht oder] überschreitet]

[Twin-Win/Butterfly]: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [(n)]

[erreicht oder] unterschreitet [und der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet]

[andere Bedingung: Sofern •]

, entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Basiskurs (Absatz •)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor $[(n_{[i]})]$ (der „**Mindestabrechnungsbetrag**“).] [andere Mindestabrechnungsbetragsbestimmung: •].

Der „**Mindestrückzahlungsfaktor**“ $[(n_{[i]})]$ entspricht

[[*Bonus/Flex*]:, sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle $[(n_{[i]})]$ [erreicht oder] unterschreitet]

[*Airbag*]:, sofern [der Abrechnungskurs (§ 2 (6))] [die Performance (Absatz (2))] 100% die Kursschwelle $[(n)]$ [erreicht oder] überschreitet,]

[andere Bedingung: •]

[dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (1), anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (2)]

[*Airbag*: [100%][dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor $[(n_{[i]})]$][•], andernfalls dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs und der [durch den Basiskurs geteilten] Kursschwelle $[(n_{[i]})]$]

[*Lock-In*: dem Prozentsatz, der der höchsten während [der][einer] Beobachtungsperiode $[(i)]$ mindestens einmal [erreichten oder] überschrittenen Kursschwelle $[(n_{[i]})]$ entspricht]

[*Twin-Win/Butterfly*: der Summe aus [100%][•] und dem [mit der Partizipationsrate multiplizierten] absoluten Wert der in Prozent ausgedrückten Performance des Basiswertes (§ 2 (1))]

[andere Mindestrückzahlungsfaktordefinition: •].

[anderer Faktor: •].

[Der „**Beobachtungszeitraum** $[(i)]$ “ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum $[(i)]$.]

[Die „**Kursschwelle** $[(n)]$ $[(n_{[i]})]$ “ ent[spricht] [sprechen] [jeweils] de[r] $[(n)]$ in der Tabelle 1 angegebenen Kursschwelle $[(n)]$ $[(n_{[i]})]$.]

Der Mindestabrechnungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*].

[(3)][•][Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten [Basiskurs (Absatz •)][Cap (Absatz •)]] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor [(n)]] (der „**Höchstabrechnungsbetrag**“).] [*andere Höchstabrechnungsbetragsbestimmung: •*].

[*Bedingung für den Höchstabrechnungsbetrag: •*]

, entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Basiskurs (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor [(n_i)] (der „**Höchstabrechnungsbetrag**“).] [*andere Höchstabrechnungsbetragsbestimmung: •*]

Der [„**Höchstrückzahlungsfaktor**[(n_i)][„Cap“] entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen [Höchstrückzahlungsfaktor][Cap]] [*anderer Faktor: •*].

[*andere Höchstrückzahlungsfaktordefinition: •*].

Der Höchstabrechnungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*].

[(4)][•][*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [(n_i)] [erreicht oder] unterschreitet]

[*Discount*: Sofern der Abrechnungskurs den in der Tabelle 1 angegebenen Cap [erreicht oder] unterschreitet]

[*andere Bedingung: •*]

[*andere Bedingung für andere Zertifikatstypen: •*]

, wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle 1 angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [ge-

gebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*]. [*andere Regelung für physische Lieferung: •*]]

[(5)] [•] Der „**Basiskurs**“ entspricht [dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) an dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Referenztag (§ 3 (1))] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs] [*andere Basiskursdefinition*].

[(6)] [•] Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht [dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (2))][*andere Abrechnungskursdefinition: •*].

[(7)] [•] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.]

[(8)] [•] Die „**Partizipationsrate**“ entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsrate] [, sofern der Abrechnungskurs die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [(n_i)] [erreicht oder] überschreitet, der in der Tabelle 1 angegebenen Upside Partizipationsrate, anderenfalls der in der Tabelle 1 angegebenen Downside Partizipationsrate] [*andere Partizipationsratendefinition: •*].

[(9)] [•] Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Anfänglichen Referenztag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle 2** angegeben) am Bewertungstag. Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich •] dem [•][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] [•] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [•] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.] Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der Tabelle 2 angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformancedefinition: •*]

[(10)] [•] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 15 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [*Stand: [01. Januar 2008]*][•]. [Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist unterhalb der Tabelle 1 bzw. der Tabelle 2 definiert. Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 3 (2))]] [*anderer Umrechnungstag: •*] [auf

der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Euro-päischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am Bewertungstag (§ 3 Abs. 2))] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt] [und auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von einer (1) Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („Quanto“).] [*andere Umrechnungsregelung: ●*].

[(11) Der „**Quanto-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle 1 angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

Dabei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

„Zertifikatswert _(t-1) “	entspricht dem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wert des Zertifikates (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzkurses des Basiswertes an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
„Quantozinssatz _(t-1) “	entspricht dem Quantozinssatz an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
„n“ für t=1	entspricht der Anzahl der Kalendertage von dem in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).]

[*andere Quanto-Faktordefinition: ●*]

(12) Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der

Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

[*andere Quantozinssatzdefinition: ●*]

[[13)] [●] Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Managementgebühr] [*andere Management-Faktordefinition: ●*]

[[14)] [●] Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats]] [●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Managementgebühr]] [*andere Anpassungsregelung: ●*] anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der in der Tabelle 1 in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual]] [●] [taggenau] berechnet.]] [*andere Management-Gebührbestimmung: ●*].]

[[15)] [●] [*andere Definition des Abrechnungsbetrages: ●*]]

[§ 2a Verzinsung

[Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufes in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Die Zinsen werden gemäß der Zinsberechnungsmethode [actual/actual] [*anderer Zinstagequotient: ●*] berechnet. Angefallene Zinsen sind jeweils zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ende des Zinslaufes.] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [*andere Zinsberechnungsmethode / -bestimmung: ●*]]

§ 3

[Anfänglicher Referenztag,] Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**Anfängliche Referenztag**“ entspricht dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Referenztag.] [*andere Anfängliche Referenztagsdefinition: ●*]
- (2) [Der „ [Finale] **Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen [Finalen] Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung [der Performance] [des Kurses] [des Referenzkurses] [des Basiswertes][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungstage (t)] [die folgenden Tage: ● .] [*Open End: Der „Bewertungstag“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14) [Zertifikate mit Einlösungsrecht:; für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.]*] [Sollte [der][ein] Bewertungstag kein Berechnungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteile] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung: ●*]
- (3) [*Closed End: „Endtag“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][8 (3)] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der in der Tabelle 1 angegebene Endtag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle 1 angegebene Laufzeit.*]

[*Open End: Die „Laufzeit der Zertifikate“ beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag des Laufzeitbeginns. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [●] dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. dem Einlösungstermin (§ 14a).*]

- (4) „**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, [an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „Clearstream“) Zahlungen abwickelt. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]

[§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) [die Performance des Basiswerts (§ 2 (1))] [der Kurs des Basiswerts (§ 2 (•))] [der Referenzkurs des Basiswerts (§ 2 (•))] an diesem Bewertungstag [die][eine] Kursschwelle [(n_t)] [erreicht oder] [überschreitet] [•] [*andere Bedingung*: •], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rückzahlung**“ oder das „**Vorzeitige Rückzahlungsereignis**“) [*andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*: •]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag dem [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [in EUR ausgedrückten [oder gemäß [•] umgerechneten] [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten] Basiskurs] der Zertifikate multipliziert mit dem diesem Bewertungstag [und der [jeweiligen] Kursschwelle [(n_t)]] in der Tabelle 1 zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor [(n_t)] [[Abrechnungskurs (Absatz •)][mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten] [Basiskurs (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][•] und [dem absoluten Wert] der [mit der Partizipationsrate (Absatz •) multiplizierten] Performance des Basiswerts][*anderer Abrechnungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung*: •].

[Sofern [*Bedingung einfügen*: •], entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten][Basiskurs (Absatz •)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor [(n_t)]. Der „**Mindestrückzahlungsfaktor**“ [(n_t)] entspricht

[, sofern [*Bonus*: der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle [(n_t)] [erreicht oder] unterschreitet][*andere Bedingung*: •]

dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor [(n_t)] [(1), anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor (2)] [*andere Mindestrückzahlungsfaktordefinition*: •]
[*anderer Faktor*: •].]

- (2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Abrechnungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 4[a]
Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und

künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „**Clearstream**“)]] in Frankfurt am Main [*andere Clearingstelle: ●*] hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

[[I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Abrechnungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[[III. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § 2 [(4)][●] bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Abrechnungsbetrages (in dem in § 2 [(1)][●] bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § 2 [(4)][●] zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der

Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - [(a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,

- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] *sonstige Anpassungsgründe: ●*]

kann der [Basiskurs][[,] der Cap] [*weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des [Basiskurses] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 11 bekannt gemacht.]

[[2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor]. [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht]. [andere Anpassungsbestimmung]

[(3)][(•)] [Sollte

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
 - (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
 - (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder eines anderen Unternehmens aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
 - (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
 - (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein
 - (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden [,
 - (g) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
 - (h) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden.
 - (i) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,
 - (j) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder
- [[k)][(g)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes]

ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbeitrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(g)][(k)] zur Kündigung berechtigenden Er-

eignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [●] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzkurses [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzkurs [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzkurs [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basiskurses] [[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [●]] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(g)][(k)] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][●] kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzkurs** [anderer Kurs: ●] der Aktien durch den **Referenzkurs** [anderer Kurs: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird [das Bezugsverhältnis und][den Basis-kurs] [[,]den Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[[6]][(•)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][(•)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikates bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.]]

[[7]][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[•)] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: •*]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des [jeweiligen] Basiswertes auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future oder Options-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „Index-Future bzw. Options-Kontrakte“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future bzw. Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future bzw. Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future bzw. Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]
- [[3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbe-

dingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[(4)][(●)] [Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung:* ●]

[(5)][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [(4)][(●)], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[(6)][(●)] [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]] [*andere Fortführungsbestimmung:* ●]

[(7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (b) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (c) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurspaares zu erhalten,
 - [(d) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
 - (e) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von

- Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder]
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „Ersatzreferenzmarkt“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4)][(•)] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basiskurses [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie •] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen angepassten Basiskurs und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basiskurs erstmals zugrunde zu legen ist. [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses auch [das Bezugsverhältnis] [weitere Ausstattungsmerkmale: •] anpassen.] Der angepasste Basiskurs [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie •] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]] [andere Anpassungsbestimmung: •]

[[5)][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt wer-

den muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der „**Referenzkurs**“), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen].] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Er-

messen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „Ersatzreferenzmarkt“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4]][(●)] Die in dem vorgenannten Absatz erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „Fälligkeitstag“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

**[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert
(§§ 7-9)**

§ 7

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag oder an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontraktes verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontraktes als Stichtag für den Roll-Over und die Emittentin wird dann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [●] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht[, vorbehaltlich dem Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der „**Referenzkurs**“), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontraktes. Mindestens wird dies für den jeweiligen Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.][*andere Kursdefinition*]] [,**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an

der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswertes durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

[(5)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[§ 8a
Roll-Over

- (1) Bei Endfälligkeit des Basiswertes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [*andere Stichtagsdefinition*: ●]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelt. [Hierzu wird die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen am [● Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.]] [*bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht*: Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des ●-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.]
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs [und das Bezugsverhältnis] des Basiswertes sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswertes durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 werden unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Regelung*: ●]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich

jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

**[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert
(§§ 7 – 9)**

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswertes aufgrund einer Entscheidung der Berechnungsstelle oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des

Referenzkurses des Basiswertes bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der „**Referenzkurs**“), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzkurses] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die Emittentin – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiskurs [und das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswertes,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswertes, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswertes übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, das nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[(5)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzkurses (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage die Referenzkurs berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzkurses infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzkurses,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzkurses durch die Berechnungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes hat oder
- (iii) das Eintreten eines Ereignisses, das die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basisurses [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]] [*andere Ersetzungs- oder Kündigungsbestimmung*: ●]

[[6)][(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswertes oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats

unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
 - (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1 und 2** als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- [(4) Werden während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (b) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (c) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (d) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Nachfolge-

Basiswert werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- [(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge-Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge-Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 7 Absatz (2) der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist,]

[wie unter § 7 Absatz (2) der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 7 Absatz (2) der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 7 Absatz (2) der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 7 Absatz (2) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 7 Absatz (2) der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist].

[wie unter § 7 Absatz (2) der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

Soweit in dem jeweiligen § 7 Absatz (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzkurs, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzkurse der jeweiligen Korbbestandteile am Bewertungstag (§3 (2))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [●]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [●]niedrigsten Performance].] [*andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●*] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile] [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [●]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [●]niedrigsten Performance]] [*andere Kursdefinition des Korbes: ●*]]. [Der „**Referenzkurs eines Korbbestandteils**“[, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [,die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] entsp[rechen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 Absatz (2) der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist,]

[den unter § 8 Absatz (2) der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[den unter § 8 Absatz (2) der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[den unter § 8 Absatz (2) der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[den unter § 8 Absatz (2) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[den unter § 8 Absatz (2) der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist]

[den unter § 8 Absatz (2) der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist].

Soweit in dem jeweiligen § 8 Absatz (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [anderer Referenzkurs der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstags- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die [„Gewichtungsfaktoren“] [„Anzahl der Einheiten“] entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][niedrigsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

[(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien[bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist,]

[wie unter § 8 Absatz (3) – (7) der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 Absatz (3) – (5) der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 Absatz (3) – (4) der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 Absatz (3) – (5) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 Absatz (3) – (8) der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 8 Absatz (3) – (5) der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen An-

passungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. [Ferner ist die Emittentin berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses des Baskets zugrunde gelegt wird.] Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite •] bekannt gemacht. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.][andere Anpassungsregelung: •]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [•] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [andere Kündigungsbestimmung: •]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem •. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite ● veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen:* ●]

§ 12
Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung*: ●]

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

[§ 14[a]
Einlösung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate können - vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin - durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle [1]** angegebenen Verkaufsbeginn],] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich]][*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
- (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) [Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) [Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen in der Tabelle 1 zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der "**Einlösungshöchstbetrag**"). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Abrechnungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Abrechnungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.]] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate: ●*]]

[§ 15][●]
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a]) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie
 - (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen,


wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 01. Juli 2008

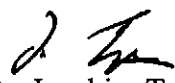
Société Générale S.A.


gez. Jeanette Plachetka


gez. Dr. Joachim Totzke

Société Générale Effekten GmbH


gez. Jeanette Plachetka


gez. Dr. Joachim Totzke